

1055 a.

Gegenrechtserklärung
des
Regierungsrates des Kantons Bern
betreffend
**die Steuerbefreiung von Erbschaften,
Vermächtnissen und Schenkungen.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern erklärt, dass gemäss dem bernischen Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, welche aus dem Kanton Bern an den Kanton Basel-Stadt, an eine Gemeinde desselben oder an eine öffentliche und gemeinnützige Stiftung oder Anstalt in demselben fallen, von der Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im gleichen Umfange enthoben werden, wie dies beim Anfall an den Kanton Bern, an eine bernische Gemeinde oder an eine öffentliche und gemeinnützige Stiftung oder Anstalt im Kanton Bern der Fall wäre, und zwar für so lange und soweit, als vom Kanton Basel-Stadt das zugesicherte Gegenrecht geübt wird.

Ausdrücklich ausgenommen hievon bleiben die Zuwendungen an Anstalten, Stiftungen oder Vereinigungen privaten Charakters irgend welcher Art, hinsichtlich welcher von uns die Entscheidung nach Massgabe der bernischen Gesetzgebung von Fall zu Fall vorbehalten wird.

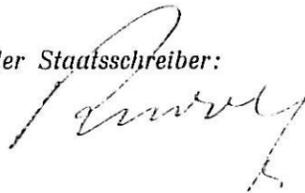
Bern, den 26. Februar 1917.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident:



der Staatsschreiber:



Kanton Bern,
General-Kommission

Basel, den 15. Januar 1918.



Das Finanz-Departement des Kantons Basel-Stadt

In Zirkulation

Der Präsident des Regierungsrates

an

M. W. Scheller
18. 1. 18
BASEL, den 18. Jan. 18.

d e n

R e g i e r u n g s r a t .

=====

Am 6. Dezember 1917 haben wir Ihnen über die Ausstellung einer Gegenrechtserklärung an den Kanton Appenzell A. Rh. betreffend gegenseitige Steuerbefreiung für letztwillige Zuwendungen an wohltätige und gemeinnützige Institutionen berichtet.

Die Finanzdirektion des Kantons Bern wünscht nun ebenfalls eine Erklärung des Regierungsrates von Basel-Stadt, um ihrerseits den Regierungsrat des Kantons Bern zu einer Gegenrechtserklärung veranlassen zu können.

Nach dem Protokollauszug des Berner Regierungsrates vom 15. Dezember 1917 wird sich die Gegenrechtserklärung des Kantons Bern in bindender Weise nur auf Zuwendungen " an den Kanton Baselstadt, eine Gemeinde dieses Kantons oder an öffentliche staatliche oder kommunale gemeinnützige Stiftungen oder Anstalten " erstrecken, nicht aber auf solche privaten Charakters, für welche der Entscheid von Fall zu Fall vorbehalten wird.

Dies hat zur Folge, dass eine Zuwendung aus unserem Kanton an eine Berner wohltätige Anstalt privaten Charakters auch

9/15

unsererseits nur dann steuerfrei gelassen wird, wenn alsdann seitens des Kantons Bern in analogem Fall ebenfalls Steuerfreiheit bindend zugesagt wird.

Die Gegenrechts-Erklärung, die wir beantragen, dem Kanton Bern gegenüber zu abzugeben, kann somit ohne Bedenken, wie folgt lauten :

" Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt bestätigt, dass gemäss dem Steuergesetz des Kantons Baselstadt auf Erbschaften und andern Zuwendungen zu Gunsten des Kantons Bern, einer Gemeinde dieses Kantons oder zu Gunsten von Korporationen, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereinen zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern diese ihren Sitz im Kanton Bern haben, eine Erbschaftssteuer nicht zur Erhebung gelangt, soweit vom Kanton Bern Gegenrecht geübt wird, "

FINANZ-DEPARTEMENT

Beilagen :

Protokollauszug des
Berner Regierungsrates.

Schreiben der Finanzdirektion
Bern

Der Vorsteher :



gefl. zurück.

P.R. vom 26. Januar 1918.

Wird der vorgelegte Entwurf zu einer Gegenrechts-
erklärung an den Kanton Bern genehmigt und ist
diese Erklärung dem Regierungsrat Bern zu übermitteln

Kantonsrat
Basel - Stadt
H. Müller

26. / 17. / 18

Hof An den Rep. Rat des Kantons Bern
Bern.

Auf eine von unserm Finanzdept.
gestellte Anfrage vom 15. November 1907 betf. die gegen-
seitige Steuerbefreiung letztwilliger Zuwendungen
hat uns Ihre Finanzdirektion mit Begleitbriefen
vom 8. ds. Ihrem Beschlusse vom 15. Dezember 1907
übermittelt, dem wir entnehmen haben,
dass sich Ihre allfällige Steuerrechtsklärung
in bindender Weise nur auf Zuwendungen
an den Kanton Basel-Stadt, an eine Gemeinde
dieses Kantons oder an öffentliche Anstalten oder
kommunale gemeinnützige Stiftungen oder
Anstalten erstrecken könnte, nicht aber auf
gleichartige privaten Charakters, für welche
der Ausscheid von Fall zu Fall vorbehalten bliebe,
und dass die Unterziehung privater Vereinigungen
mit rein religiösen oder sonst idealen Zwecken
nach Ihrem Erbsteuerrechtsgesetz überhaupt aus-
geschlossen sei.

Bei dieser Sachlage haben wir nun
eine mit einer Steuerrechtsklausel versehene

Jegenehrerbekanntmachung formuliert, die wir
auch in ~~der~~ der Beilage übermitteln
in der Erwartung, dass Sie uns eine
geeignete Gegenerklärung werden zugehen
lassen.

Vin. beizugehen - - -

Rep. Rat.

i Beilage.

Gegenerklärung des Rep. Rates des
Kantons Basel-Stadt betr. die Steuer-
befreiung lichtsüchtiger Forderungen.

der Rep. Rat. geübt wird.

Basel, den 26. Januar 1918:

Rep. Rat.

Bern, den 26. Februar 1918.



Der Regierungsrat des Kantons Bern

an den

Regierungsrat des Kantons B a s e l - S t a d t

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir verdanken Euch die kürzliche Uebermittlung Eurer Erklärung vom 26. Januar 1918, durch welche Ihr uns unter Vorbehalt des Gegenrechts die Steuerbefreiung von Erbschaften und andern Zuwendungen zugesichert habt, welche aus dem Gebiete Eures Kantons an den unsrigen, an eine bernische Gemeinde oder an Korporationen, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken in unserm Kanton fallen. Wir erklären uns hiermit zur Gewährleistung des Gegenrechts ebenfalls bereit mit der durch unsere Gesetzgebung uns vorgeschriebenen im Schreiben unserer Finanzdirektion vom 15. Dezember 1917 bereits erwähnten Einschränkung und legen diesem Schreiben eine solche Erklärung bei.

Wir empfehlen Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Machtschutz und zeichnen

Namens des Regierungsrates des Kts. Bern,

Der Präsident:

Der Staatsschreiber :



Beilage: Gegenrechtserklärung.

9/1/10

R.B. vom 0. März 1918.

Es wird diesem Schreiben dem Finanzdepartement
Mitteilung zu machen.

Kantonsrat
Basel-Stadt
A. Volz

